

Maßnahmen die vom Bauherren zu treffen sind (nach BaustellV)

Rechtsanwalt Sebastian Büchner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

www.bohlaw.de

14. Fachforum Sicherheits- und
Gesundheitsschutzplan
München, 28.03.2014

Was ist die Baustellenverordnung (BaustellV)?

- **Rechtsverordnung auf europarechtlicher Vorgabe**
- **mit der Absicht einer Verbesserung des Arbeitsschutzes im Hinblick auf Gefährdungen durch Arbeitsteilung**
- **mit unmittelbar verbindlichen Vorgaben an ihre Adressaten, insbesondere die Bauherren**

Was muss getan werden?

- 1. Bestellung eines Koordinators für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden (§ 3 Abs. 1 BaustellV)**
- 2. Vorankündigung gegenüber der zuständigen Behörde**
- 3. Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes**
- 4. Erstellung einer Unterlage**
- 5. Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes**

(Soweit die jeweiligen Voraussetzungen der BaustellV vorliegen)

Vorankündigung

Vorankündigung gegenüber der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, wenn

- **die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden**
- **der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet (§ 2 Abs. 2 BaustellV).**

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, wenn

–auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und entweder

–eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV zu übermitteln ist oder

–besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II zur BaustellV ausgeführt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 BaustellV).

Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II zur BaustellV) sind insbesondere:

- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m besteht
- Arbeiten, bei denen für die Beschäftigten die Gefahr des Versinkens, Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m besteht
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten Stoffen nach entsprechenden Vorgaben der Gefahrstoffverordnung usw. ausgesetzt werden (beispielsweise hochentzündliche oder krebserzeugende Stoffe)

- Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau
- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht
- Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht

Unterlage

Eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes

Hierzu gehört

- die Arbeiten so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen
- Bei den Maßnahmen den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen

§ 4 Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Was bedeutet das für den/die Bauherren/in?

1. Er/Sie muss die Koordinatorenaufgaben an jemanden übertragen, der geeignet und gewillt ist, die Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.
2. Für den Umfang der Übertragung der Aufgaben ist grundsätzlich der Vertrag maßgeblich.
3. Die Beauftragung muss rechtzeitig erfolgen.

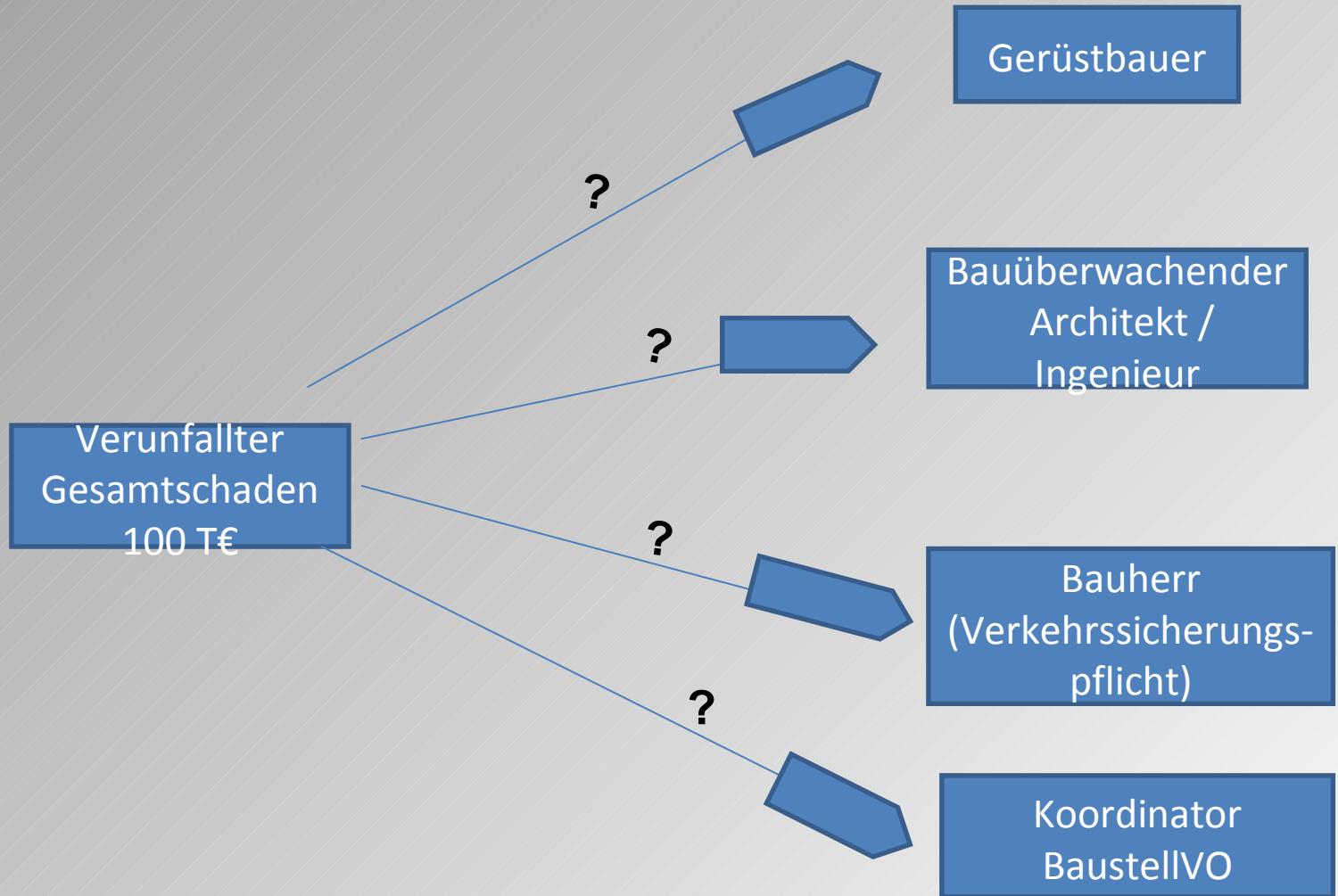
§ 3 Koordinierung

- (1 a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

Was bedeutet dies?

1. Beim Bauherren verbleibt immer eine grundsätzliche Mitverantwortung, deren Inhalt und Umfang sich nach den Umständen des Einzelfalles wie beispielsweise der fachlichen Qualifikation des Bauherren richtet.
2. Insbesondere ist der Bauherr immer verkehrssicherungspflichtig für die Baumaßnahme im Hinblick auf Risiken für Nachbarbebauung, Arbeiter und Besucher der Baustelle bis hin zu unbefugten Besuchern.

Gesamtschuld bei Baustellenunfall

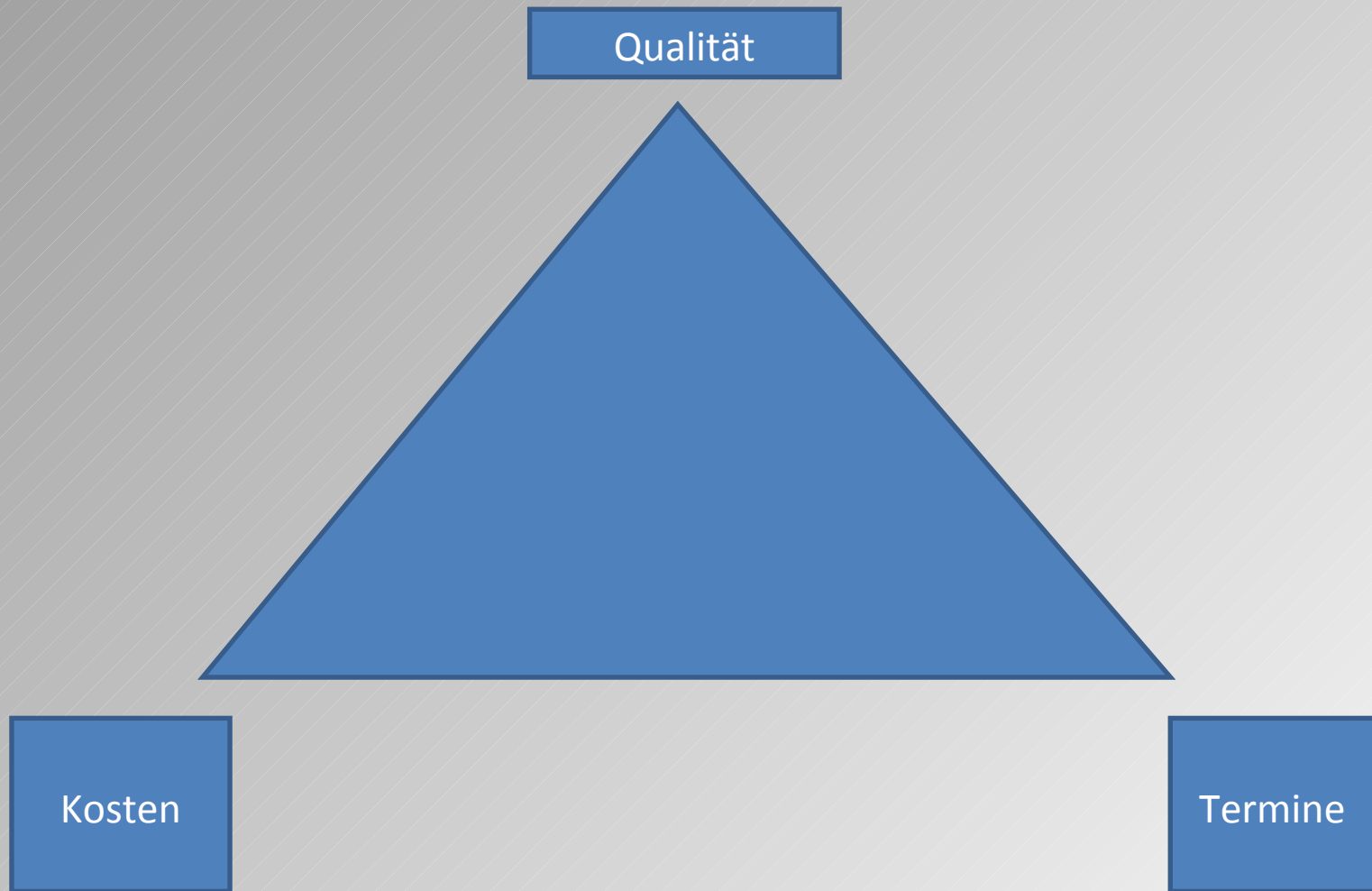


Welche Vorteile für den Bauherren gibt es außer der Reduzierung von Haftungsrisiken?

Gemeinsame Nutzung von Sicherheitsvorrichtungen durch mehrere Unternehmer kann Geld sparen

Durchdachte und umgesetzte Sicherheitslösungen vermeiden Störungen der Bauabläufe und damit Termin- und Kostenrisiken

Das magische Dreieck des Bauens



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**